

SATZUNG

Präambel

Wir teilen die Vision von einem Ort in unserer Stadtmitte, der durch Künstler*innen, Kreative aller Art mit gemeinschaftlichem Engagement, Vielfalt und Herzblut geprägt ist. Ein Ort, der Kultur und Kulturschaffende sichtbar und erlebbar macht, der Freiräume eröffnet sowie Austausch und Begegnung ermöglicht. Mit seinen Ausstellungen und Veranstaltungen ist er ein leuchtender Anziehungspunkt für Jung und Alt, auch über die Stadtgrenzen hinaus. Wir sehen Kreativität und Kunst als Geschenk, Notwendigkeit und Chance einer Gesellschaft, Erkenntnisprozesse anzustoßen, Fantasie und Vorstellungskraft anzuregen, Unaussprechliches und Unsichtbares sichtbar zu machen sowie Kraft- und Inspirationsquelle zu sein. In diesem Sinne wollen wir lebendige Kreativität ermöglichen, fördern und damit ihren Wert und ihre Bedeutung aufzeigen - als Ermunterung und Einladung für alle Menschen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kunst- und Kulturforum Falkensee e. V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam.
- (2) Er hat seinen Sitz in Falkensee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins im Sinne von § 52 AO ist die
 - a. Förderung und Vermittlung der künstlerischen und kulturellen Werte durch die aktive und passive Teilnahme am kulturellen Geschehen Falkensees unter verstärkter Berücksichtigung von Toleranz und demokratischen Grundwerten. Besondere Beachtung findet hierbei die Einleitung einer sinnvollen Entwicklung im sozialen, kommunalen und künstlerischen Bereich,
 - b. Förderung des bürger*innenschaftlichen Engagements.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - c. kulturelle Bildung durch Veranstaltungen, Ausstellungen und Projektarbeit in den Bereichen Kunst, Literatur, Film, Musik, Theater, Medien,
 - d. Schaffung eines Ortes der offenen und lebendigen Begegnung und Auseinandersetzung mit den vielfältigen Ansätze und Praktiken der Kunst und der Kultur für Künstler*innen, Kreativschaffende und Kunstfreund*innen,
 - e. Einrichten und Betreuen von Workshops in den Bereichen bildende Kunst und Kultur,
 - f. Einflussnahme auf die kulturelle Entwicklung in Falkensee.
 - g. Förderung von generations- und kulturübergreifenden Angeboten,
 - h. Förderung von Künstler*innen durch Vermittlung von Ateliers, Projekt- und Arbeitsräumen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Vereins besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die gewillt ist, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins aktiv einzubringen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Bestrebungen des Vereins materiell und/oder inhaltlich unterstützen will.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Jede*r Mieter*in einer Einrichtung des Vereins muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Nichtanwesenheit an ein anderes Vereinsmitglied ist mit Vollmacht möglich.
- (4) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Zur Finanzierung der Kosten, die dem Verein entstehen, wird von allen Vereinsmitgliedern ein Beitrag erhoben, der mit der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod der natürlichen Person,
 - d. durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinsziel zuwiderhandelt oder den Mitgliedspflichten wiederholt und ohne plausible Begründung und trotz Er- und/oder Abmahnung nicht nachkommt. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, kann der Vorstand ebenfalls den Ausschluss beschließen.
- (4) Der Ausschluss befreit die*den Betroffene*n nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, haben das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündung des Ausschlusses erfolgen und ist zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über den Widerspruch trifft die Mitgliederversammlung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Vereinsversammlungen,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 7 Vereinsversammlungen

- (1) Vereinsversammlungen sind
 - a. ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsversammlungen werden von der*dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Über die Vereinsversammlung wird jeweils von einer*m durch den Vorstand ernannte*n Schriftführer*in Protokoll geführt. Das Sitzungsprotokoll wird von der*dem Schriftführer*in und der*dem 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (5) Vereinsversammlungen sind nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in ist ermächtigt, zu Vereinsversammlungen interessierte Nichtmitglieder als Zuhörer*innen zuzulassen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung umfassen insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Beirates,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - e. die Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung für das auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
 - f. die Auflösung des Vereins,
 - g. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder sowie des Vorstandes, sofern Inhalte dieser Satzung nicht Anderes bestimmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig ist. Sie kann in Präsenz, als Video-/Telefonkonferenz oder als Hybridsitzung durchgeführt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit oder absoluter Enthaltungsmehrheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beantragt ein Vereinsmitglied die geheime Abstimmung, so ist darüber nach den Grundsätzen in Abs. (4) Satz 1 und 3 offen abzustimmen.
- (6) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der zu fassenden Beschlüsse mindestens vier Wochen vorher schriftlich (in

Briefform oder elektronisch) eingeladen. Der Termin wird den Mitgliedern sechs Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

- (7) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein umfassender Jahresbericht einschließlich Kassenbericht zu geben. Zu jedem Kassenbericht müssen den Mitgliedern detaillierte schriftliche Aufzeichnungen zur Einsicht zur Verfügung stehen. Hiernach berichten die Kassenprüfer*innen und stellen, falls die Voraussetzungen gegeben sind, Entlastungsantrag.
- (8) Nach der Entlastung des Vorstandes findet alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstandes statt.
- (9) Weiterhin hat der Vorstand einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt sowie auf Betreiben des Vorstands, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (2) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt die Frist für die Einladung (in Briefform oder elektronisch, samt Tagesordnung zwei Wochen. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- (3) Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) § 8 Abs. (3) Satz 2, Abs. (4) Satz 1 und 3 und Abs. (5) gelten sinngemäß.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands gemäß § 8 Abs. (4) Satz 1 und 3. Als Vorstandsmitglied gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen hat, unbeachtlich der Enthaltungen. Gibt es mehr Kandidat*innen als Plätze, so sind diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, Satz 3 bleibt unberührt. § 8 Abs. 5 gilt sinngemäß. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie können in Präsenz, als Video-/Telefonkonferenzen oder als Hybridsitzungen stattfinden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit oder absoluter Enthaltungsmehrheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- (8) Für die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter*innen einsetzen. Vorstandsämter dürfen nicht von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins besetzt werden.
- (9) Der*die Geschäftsführer*in nach § 13 nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand erhält seine Richtlinien von der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er

- a. den Haushaltsplan aufzustellen,
 - b. Anträge der Mitgliederversammlung zu bearbeiten,
 - c. Betriebsvereinbarungen abzuschließen,
 - d. Richtlinien zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen,
 - e. Einstellungen, Vergütungseingruppierungen und Kündigungen vorzunehmen,
 - f. fristgemäß zur Mitgliederversammlung einzuladen,
 - g. Verträge bis zu einem Abschlusswert von 10 000 Euro p. a. abzuschließen,
 - h. den Kassenbericht aufzustellen.
- (11) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand abweichend von § 7 Abs. (2) lit. a. berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.
- (12) Bei vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern oder bei Bedarf kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode Vereinsmitglieder kooptieren. Diese besitzen in Vorstandssitzungen aber kein Stimmrecht.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Gründung eines Beirates beschlossen werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Es gelten die Wahlgrundsätze aus § 10 Abs. (1) Satz 2 bis 6 sinngemäß.
- (2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern und/oder Außenstehenden, die sich mit Ihren besonderen Fähigkeiten oder Kontakten für die Ziele des Vereins einsetzen möchten.
- (3) Sie unterstützen den Verein bei der inhaltlichen Arbeit sowie der Außendarstellung. Sie dürfen dabei den Zwecken des Vereins nicht zuwiderhandeln.
- (4) Darüber hinaus entstehen den Mitgliedern des Beirats aber keine weiteren Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind berechtigt, Mitgliederversammlungen beizuwohnen, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Geschäftsführer*in

- (1) Der Vorstand kann eine*n zeichnungsberechtigte*n Geschäftsführer*in als besondere Vertretung i. S. d. § 30 BGB bestellen. Diese*r handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. Ihr*ihm obliegt die Sicherstellung der allgemeinen Funktionsfähigkeit von Einrichtungen des Vereins.
- (2) Zu den konkreten Aufgabenbereichen gehören insbesondere
 - a. Beantragung, Abruf, Bewirtschaftung und Abrechnung öffentlicher oder auch privater Mittel,
 - b. die Organisation und Durchführung von Raumvergaben sowie sämtliche Verwaltungsvorgänge des laufenden Geschäfts.
- (3) Der Vorstand regelt die detaillierten Befugnisse und Aufgaben der*des Geschäftsführers*in in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Lokale Agenda 21 Falkensee e. V.“, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden soll.

Falkensee, den 18.06.2021